



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2014 Nr. 27</u> Veröffentlichungsdatum: 16.09.2014

Seite: 603

Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen

221

Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen

Vom 16. September 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Änderung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- "(4) Im Rahmen der elektronischen Archivierung kann das Landesarchiv Serviceleistungen für andere staatliche und kommunale Kultur- und Gedächtniseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen übernehmen. §§ 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und 11 Absatz 1 bleiben unberührt."
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.
- 2. In § 4 Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe "2" durch die Angabe "4" ersetzt.

- 3. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 Satz 2 Nummer 3 wird nach dem Wort "Wahrnehmung" das Wort "eines" eingefügt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Forschungsstellen" die Wörter "zum Zwecke der archivischen Nutzung und wissenschaftlichen Forschung" eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter "und die Vervielfältigungen des Archivguts zum Zweck der archivischen Nutzung und wissenschaftlichen Forschung verwendet werden" gestrichen.
- 4. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: "Im Rahmen der elektronischen Archivierung ist die Nutzung von Serviceleistungen nach Maßgabe von § 3 Absatz 4 zulässig."
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- "(5) §§ 2 und 3 Absatz 5 und 6, § 4 Absatz 1 Satz 4 und 5 und Absatz 2 und §§ 5 bis 8 gelten entsprechend."
- 5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach dem Wort "Inkrafttreten" ein Komma und das Wort "Berichtspflicht" angefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2019 und danach alle fünf Jahre über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. September 2014

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

(L. S.)

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung

Sylvia Löhrmann

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

Garrelt Duin

Der Minister für Arbeit, Integration und Soziales

Guntram Schneider

Für den Justizminister

Der Minister

für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Johannes Remmel

Der Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Michael Groschek

Die Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Svenja Schulze

Die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Ute Schäfer

Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Barbara Steffens

GV. NRW. 2014 S. 603